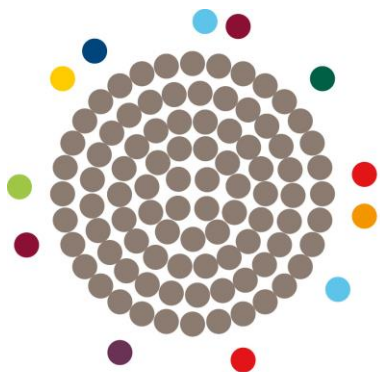


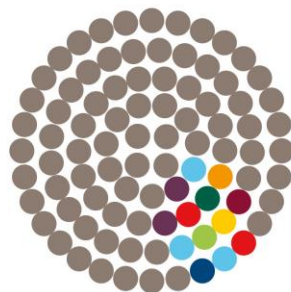
INKLUSIONSKONZEPT DES JOBCENTERS EN (EXTRAKT)

OPERATIVE UMSETZUNG FÜR
LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

Stand: 07/2016



Exklusion



Integration



Inklusion

Herausgeber:

© Jobcenter EN ▪
Zentrale Bereiche ▪ Nordstraße 21 ▪ 58332 Schwelm ▪
Sabine Schoen ▪ Fachkoordination für Reha, SB und Inklusion

INHALT

1. VORWORT.....	5
1.1 Allgemeines Vorwort.....	5
1.2. Operative Umsetzung im Jobcenter EN:.....	5
2. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS.....	7
3. DEFINITION UND (RECHTS-)GRUNDLAGEN	8
3.1 SGB IX.....	8
3.2 SGB II	8
3.3 SGB III	9
4. INKLUSIONSAUFGABEN - INKLUSIONSZIELE	10
4.1 Leidensgerechte Vermittlung in Arbeit, Teilhabe am sozialen Leben	10
4.2 Amtsärztliche Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit.....	11
4.3 Rehabilitation.....	11
4.3.1 Leistungen der medizinischen Rehabilitation.....	11
4.3.2 Leistungen der beruflichen Rehabilitation	11
4.3.3 Zusammenarbeit mit dem Reha-Team der Agentur für Arbeit.....	12
5. Inklusive Umsetzung im Jobcenter EN.....	13
5.1 Zweckmäßiger Einsatz von Förderinstrumenten und Förderleistungen	13
5.1.1 Allgemeine Leistungsgewährung	13
5.1.2 Mehrbedarfe für erwerbsfähige Menschen mit Behinderung	13
5.2 Netzwerkaufbau	13
5.3 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.....	14
5.4 Vision(en) im Jobcenter EN.....	14
5.5 Organigramm: Operative Umsetzung.....	15

1. VORWORT

1.1 Allgemeines Vorwort

„In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein. Jeder ist willkommen. Und davon profitieren wir alle: Zum Beispiel durch den Abbau von Hürden, damit die Umwelt für alle zugänglich wird, aber auch durch weniger Barrieren in den Köpfen, mehr Offenheit, Toleranz und ein besseres Miteinander.“¹

Das vorliegende Inklusionskonzept versteht sich als Wegweiser. Es tritt für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Menschen ein, die Arbeitslosengeld II erhalten, im Ennepe-Ruhr-Kreis wohnen und somit in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters EN fallen.

Dieses Inklusionskonzept ist Teil des Inklusionskonzeptes der gesamten Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr.

Beiden Inklusionskonzepten gemeinsam ist die Anerkennung und Schaffung eines barrierefreien Zugangs aller Menschen zu allen Bereichen der Gesellschaft. Das Jobcenter EN erkennt an und fördert alle im Verantwortungsbereich des Jobcenters EN liegenden Maßnahmen, die die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, verbessern, herstellen oder wiederherstellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer sichern.

1.2. Operative Umsetzung im Jobcenter EN:

Hauptaufgabe des Jobcenters EN ist die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Dazu zählt neben der Leistungsgewährung den betroffenen Personen Perspektive zu bieten und Möglichkeiten zu eröffnen, ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenen Mitteln und Kräften, langfristig ohne weitere staatliche Unterstützung zu bestreiten. Die Mitarbeitenden des Jobcenters EN sind wichtige Partnerinnen und Partner im Prozess des beruflichen Wiedereinstiegs. Sie unterstützen die Leistungsberechtigten bei ihrer (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von Informationen, Beratung, Förderung und Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Dies trifft auch auf (schwer-) behinderte Bezieher von Arbeitslosengeld II zu.

Wichtigster Hebel zur Umsetzung des Inklusionskonzeptes des Jobcenters EN ist eine systematische und für alle beteiligten Akteure nachvollziehbare Umsetzungsphase, die Transparenz über die einsetzbaren Instrumente, Sachverhalte und Entscheidungsprozesse zu Grunde legt.

¹ <https://www.aktion-mensch.de/themen...und.../was-ist-inklusion>

Die operative Umsetzung des Inklusionskonzeptes des Jobcenters EN sieht im ersten Schritt eine konzertierte Aktion für erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichgestellte und für Personen, die Anspruch auf eine Rehabilitationsmaßnahme haben, vor. Leistungsberechtigte Rehabilitanden sind behinderte Menschen, die Hilfen zur Teilnahme am Arbeitsleben benötigen, sie müssen allerdings nicht zwingend Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sein. Menschen mit gesundheitlichen Handicaps sind für die Mitarbeitenden des Jobcenters EN schwerer zu identifizieren, da diese Personengruppe häufig keine Auskünfte über den eigenen Gesundheitszustand mitteilt, da sie berufliche und gesellschaftliche Nachteile befürchten.

Die operative Umsetzung des Inklusionskonzeptes erfolgt fundiert und konsequent, sodass sich Erfolge zeitnah und nachhaltig einstellen. Details zur strategischen Umsetzung werden in den Kapiteln 5 und folgende beschrieben.

2. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS

Im Ennepe-Ruhr-Kreis mit seinen ca. 326.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben 84.824 Menschen (=26 %) eine amtlich anerkannte Behinderung, 55.271 Menschen (=16,9%) sind schwerbehindert und 46.237 (= 14,2%) besitzen einen Schwerbehindertenausweis. Im Februar 2015 waren im Ennepe-Ruhr Kreis 19.205 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gemeldet, darunter 5.157 erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Von den 8.437 gemeldeten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren im Berichtsmonat 589 Arbeitslosengeld-II-Empfänger schwerbehindert (= 6,98%)²

² Quelle: Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit,, September 2015

3. DEFINITION UND (RECHTS-)GRUNDLAGEN

3.1 SGB IX

Menschen sind behindert gemäß § 2 Abs.1 SGB IX, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Menschen sind schwerbehindert

gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt und die betreffende Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einen Arbeitsplatz regelmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches hat.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden

gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX Menschen mit einem GdB von weniger als 50 und mindestens 30,

wenn

- ohne die Gleichstellung der Erhalt des bestehenden Arbeitsplatzes gefährdet ist oder
- die Gleichstellung zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes notwendig ist.
(Mangelnde Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt)

3.2 SGB II

§ 1 Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitssuchende

: (1) ... Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass.... 5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

: (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

: (1) ... Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100, 101 102, die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend.

3.3 SGB III

Für den Bereich der Arbeitsförderung und somit im Aufgabenbereich und in der Aufgabenverantwortung des Jobcenters EN, ist die Rechtsgrundlage gemäß

§ 19, Abs. 1 und 2, SGB III, wenn

- (1) die körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung die Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere der Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die Personen deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.
- (2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Für Menschen mit Behinderungen können zur Teilhabe am Arbeitsleben allgemeine und besondere Leistungen gem. § 16 (1) SGB II i. V. m. §§ 112, 113 SGB III erbracht werden.

Das vorliegende Inklusionskonzept umfasst somit die Fördermöglichkeiten der jeweiligen Leistungsgesetze, vorrangig im SGB II und III i.V.m. der (Regel-)Förderung nach SGB IX. Neben der Regelförderung bietet das Bundesland NRW regelmäßig zeitlich befristete Sonderförderprogramme an. Über diese Sonderförderprogramme informiert die Fachkoordinatorin für Reha, Schwerbehinderung und Inklusion im Jobcenter EN.

4. INKLUSIONSAUFGABEN - INKLUSIONSZIELE

„Arbeit zu haben bedeutet persönliche Unabhängigkeit und Selbstbestätigung!“³

Ein inklusiver offener Arbeitsmarkt muss für jeden arbeitsfähigen Menschen zugänglich sein. Eine Kernkompetenz des Jobcenters EN ist es, arbeitsfähige Menschen im SGB II-Bezug in Ausbildung und in Arbeit zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen.

Um die Erreichbarkeit der gesteckten Ziele zu sichern ist ein permanenter Weiterentwicklungs- und Anpassungsprozess gefordert, der der Vielschichtigkeit des Inklusionsgedankens Rechnung trägt, dafür Leitsätze formuliert und Maßnahmen erarbeitet, die die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen langfristig sichern und zu einer Verbesserung ihrer Ausbildungssituation bzw. ihrer Beschäftigungssituation führen.

Inklusionsaufgaben sind in der Regel Teamaufgaben. Herausforderungen werden gemeinschaftlich angegangen. Chancen werden gemeinsam erkannt und verwirklicht. Inklusionskollegien sind multiprofessionelle Teams. Kompetenzen, die im Team – noch – nicht vorhanden sind, werden geschult und bei Bedarf auch durch externe Kooperationspartner aus dem Umfeld beigesteuert.

4.1 Leidensgerechte Vermittlung in Arbeit, Teilhabe am sozialen Leben

Die Integrationscoaches agieren versiert. Dies beinhaltet, dass ein explizites Beratungssetting mit Auftragsklärung und Transparenz geschaffen wird. Im Zentrum der Beratung steht die Person mit ihren Interessen, Ressourcen und Lebensumständen. Berufliches, vom Leitgedanken der Inklusion geleitetes Handeln impliziert ein fallspezifisches situatives Handeln, um eine Transparenz des Beratungsangebotes zu schaffen. Gemeinsam werden Lösungs- bzw. Handlungsperspektiven geschaffen.⁴

³ aus dem Projekthandbuch für das Modellprojekt MIAR, 2014

⁴ angelehnt an Schiersmann, C./Weber, P. (Hg.)
(2013): Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung: Eckpunkte und Erprobung eines integrierten Qualitätskonzeptes. W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

4.2 Amtsärztliche Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit

Um eine leistungsberechtigte Person leistungsgerecht zu vermitteln, sind neben berufsbezogenen Informationen ebenso Auskünfte über den aktuellen Gesundheitszustand notwendig. Bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit (gem. § 8 SGB II) ist die Entscheidung immer durch ein ärztliches Gutachten zu unterstützen. Die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) ist im Sinne einer Inklusion notwendig, wenn

- die leistungsberechtigte Person über starke gesundheitliche Einschränkungen berichtet
- Bedenken bzgl. der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit auf Seiten des IC herrschen.

Ebenso um

- Reha-Bedarfe und/oder
- Mehrbedarfsernährung (im Bereich LSB)

festzustellen.

4.3 Rehabilitation

Krankheit kann jeden treffen und das Leben stark beeinträchtigen. Leistungen zur Teilhabe sind umso erfolgreicher, je früher sie eingeleitet und durchgeführt werden. Im Sinne eines erfolgreichen Inklusionsgedankens setzen sie nicht erst dann ein, wenn eine Behinderung schon vorliegt. Hier kann eine medizinische Rehabilitation helfen.

4.3.1 Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Die Medizinische Rehabilitation ist ein Teilbereich der Rehabilitation. Sie umfasst Maßnahmen, die auf die Erhaltung oder Besserung des Gesundheitszustands ausgerichtet sind.

4.3.2 Leistungen der beruflichen Rehabilitation

Leistungen der Rehabilitation und insbesondere der beruflichen Rehabilitation sind unverzichtbare Inklusionsinstrumente und werden vom Jobcenter EN gezielt in Anspruch genommen, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen erforderlich machen. Sie umfasst alle Leistungen, welche die Arbeits- und Berufsfähigkeit von Kranken, behinderten Menschen oder von Behinderung bedrohter Menschen dauerhaft erhalten, verbessern oder wiederherstellen (§33 – 43 SGB IX). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können in ambulanter oder stationärer Form in Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um betriebliche oder überbetriebliche Stätten, in denen berufsbezogenes Wissen vermittelt wird, wenn eine berufliche Rehabilitation wahrgenommen wird. Zudem steht mit der frühzeitigen Vermeidung von Behinderungen ein präventiver und inklusiver Ansatz im Fokus, der auf die dauerhafte soziale Teilhabe ausgerichtet ist.

Zusammenfassend:

Das Jobcenter EN ist somit kein Rehabilitationsträger, hat jedoch die Leistungs- und Integrationsverantwortung. Dazu gehört u. a. die Bescheiderteilung, die Auszahlung der Leistung, ggf. Gewährung anfallenden Mehrbedarfs bei sozialer Teilhabe. Die Prozessverantwortung verbleibt bei der Agentur für Arbeit, in unserem Fall bei der Agentur für Arbeit Hagen.

4.3.3 Zusammenarbeit mit dem Reha-Team der Agentur für Arbeit

Die (gesetzlichen) Grundlagen der Zusammenarbeit sind unter dem Punkt „Leistungen zur beruflichen Rehabilitation“ beschrieben. Beide Partner arbeiten im Bereich der beruflichen Rehabilitation abgestimmt und vertrauensvoll zusammen mit dem Ziel der passgenauen und zeitnahen inklusiven (Wieder-)Eingliederung auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt zielgerichtet und ggf. zeitgleich. Einzelheiten sind der Kooperationsvereinbarung im Bereich der beruflichen Rehabilitation zu entnehmen.

5. Inklusive Umsetzung im Jobcenter EN

Will man dafür sorgen, dass Inklusion von Menschen mit Leistungseinschränkungen im Arbeits- und Berufsleben so weit wie möglich in der Praxis umgesetzt wird, so sind einige Herausforderungen innerhalb des Jobcenter EN zu bewältigen. Dazu gehören unter anderem:

- Einrichtung einer Stelle für die Fachkoordination für Rehabilitation, Schwerbehinderung und Inklusion“
- Einsatz von Mitarbeitenden als Multiplikatoren in den Regionalstellen (Schulungen für Mitarbeitende)
- Einschaltung des zentralen Arbeitgeberservices: Schwerpunkt Schwerbehinderung (SB) und Inklusion
- Zweckmäßiger Einsatz von Förderinstrumenten/Förderleistungen sowohl an Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen als auch an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen
- Portfolio von Aktivitäten und Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung
- Netzwerkaufbau
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Zweckmäßiger Einsatz von Förderinstrumenten und Förderleistungen

5.1.1 Allgemeine Leistungsgewährung

Grundsätzlich haben behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte die gleichen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II wie auch nichtbehinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

5.1.2 Mehrbedarfe für erwerbsfähige Menschen mit Behinderung

Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II in Höhe von 35 % des aktuell, maßgeblich zustehenden Regelbedarfes haben erwerbsfähige behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erhalten. Ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II ist zeitlich immer nur begrenzt zu gewähren Als Nachweis für eine Behinderung reicht ein aktueller Bewilligungsbescheid über die genannten Eingliederungshilfen bzw. Teilhabeleistungen aus. Die Vorlage eines Behinderten- oder Schwerbehindertenausweises kann zudem eine sinnvolle Ergänzung im Einzelfall darstellen.

5.2 Netzwerkaufbau

Um den Inklusionsgedanken umzusetzen, ist ein gut ausgebautes Hilfesystem und Netzwerk zur Inklusion von Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Einschränkungen von Nöten. Dazu braucht es in unserer Gesellschaft noch einen stärkeren Bewusstseinswandel. Das Jobcenter EN verpflichtet sich gemeinsam mit anderen Akteuren daran zu arbeiten. Das Jobcenter EN will aktiver Netzwerkpartner

sein und steht ein für eine enge Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr Kreises, den beteiligten (Arbeitsmarkt-) Akteuren, öffentlichen Einrichtungen, Interessenvertretungen, sowie Verbänden und Trägern.

5.3 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

„Menschen mit Behinderungen gehören nicht an den Rand der Gesellschaft, sondern in ihre Mitte. Wir alle müssen unseren Blick für die Vielfalt und die ganze bunte Palette des Menschseins öffnen und insoweit die Inklusion als Leitmotiv für unser tägliches Handeln und Entscheiden verstehen.“⁵

Eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine verstärkte Förderung der neuen, flexibleren Möglichkeiten in der beruflichen Rehabilitation sind notwendig. Das Handeln des Jobcenters EN soll dazu beitragen, dass unsere Gesellschaft die menschliche Vielfalt als bereichernde Grundlage ihres Handelns ansieht. Unsere Öffentlichkeitsarbeit stellt sich dem Anspruch, dass Menschen mit Beeinträchtigungen im Arbeitsleben ihre Leistung erbringen, dass sich ihre Wahlmöglichkeiten an gesellschaftlicher Teilhabe erhöhen und ihre Lebensqualität dadurch nachhaltig verbessert wird.

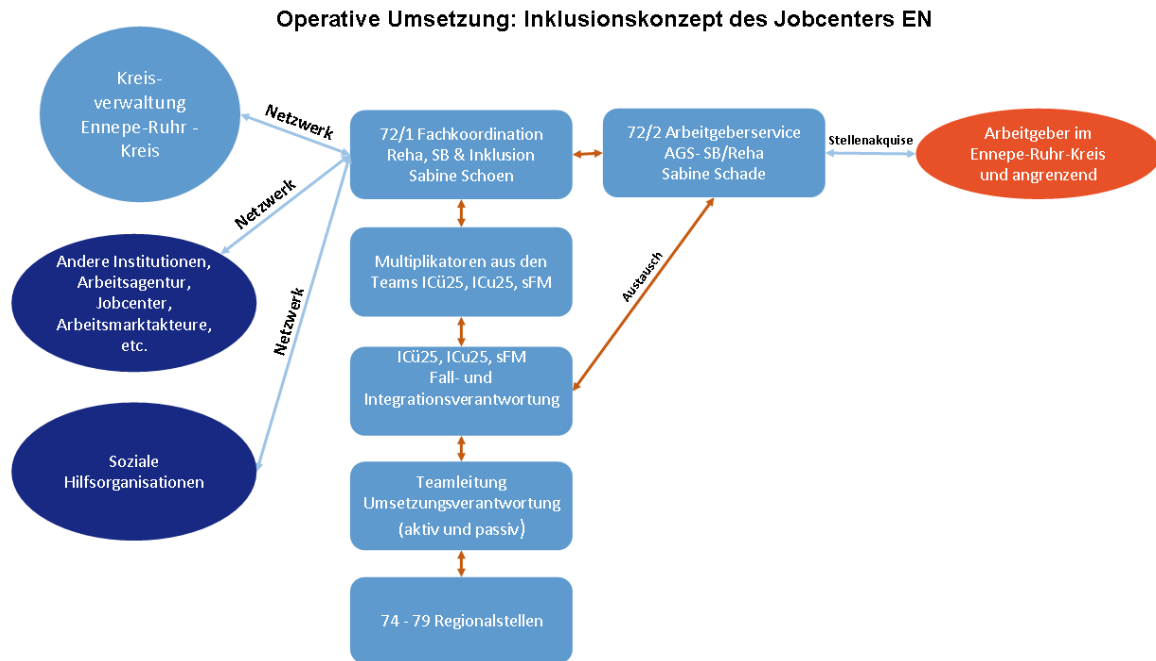
5.4 Vision(en) im Jobcenter EN

Das Jobcenter EN unterzeichnet die Inklusionsvereinbarung und stärkt den Einsatz von Menschen mit Behinderung in seiner Mitarbeiterschaft. „Alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, sind Teil unserer Gesellschaft und unseres beruflichen Lebens“. Die Vertragspartner verpflichten sich darin, konstruktiv für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zusammenzuarbeiten und Ausgangspunkt für eine integrative Personalpolitik“.⁶

⁵ Ausschnitt aus der Rede der Niedersächsischen Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Cornelia Rundt, anlässlich der Veranstaltung „Inklusion Praktisch“ am 21. August 2013 in Hannover

⁶ analog der bereits bestehenden Inklusionsvereinbarung, geschlossen durch das Jobcenter Köln im März 2015

5.5 Organigramm: Operative Umsetzung







©Jobcenter EN
Zentrale Bereiche
Nordstraße 21
58332 Schwelm
Telefon 02336 4448 101
Telefax 02336 4448 150
Email: info@jobcenter-en.de
www.jobcenter-en.de

